

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 51 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

25. Juni 2019

Vorhaben: Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 16 BImSchG, Gefahrstofflager für die Lagerung und den Umschlag von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM), Ast.-Nr. 1282,

Betrieb: Beiselen GmbH

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 9.3.2 (A)
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)

zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
- Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V vom 02.05.2019
- Stellungnahme der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 08.05.2019
- Stellungnahme des Amtes Jarmen-Tutow vom 06.06.2019

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Wesentliche Änderung resp. Erweiterung eines bestehenden Gefahrstofflagers für die Lagerung und den Umschlag von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM), am Betriebsstandort 17129 Tutow, Gemarkung Tutow, Flur 3, Flurstück 13/3 durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neubau einer Lagerhalle - Neubau einer Kommissionierhalle mit Tiefhof und vier Laderampen - Erhöhung der Lagermenge von PSM auf 1.600 t und für Stückgut (Saatgut, Dünger, Betriebsmittel u.a.) auf 800 t <p><u>Einstufung nach Anlage 1 gem. 4. BImSchV: 9.3.2 V</u> Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen bis weniger als 200 000 t</p>	

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Beiselen GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage, die sich im westlichen Bereich der Ortschaft Tutow befindet. Die geplante Änderung, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben, dient der Erweiterung mit dem Ziel mehr Lagerkapazität an PSM und Stückgut (Saatgut, Dünger, Betriebsmittel u.a.) am Standort zu schaffen. Im nahen Umkreis des Vorhabens befinden sich keine Vorhaben, die mit dem beantragten Vorhaben zusammenwirken. Die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte befinden sich nordöstlich in ~280 m Entfernung zum Vorhaben bzw. in ~100 m Entfernung zum Anlagengelände der Beiselen GmbH.	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die wesentliche Änderung erfolgt ein Flächenverbrauch. Der Flächenverbrauch durch die Änderung auf dem Betriebsgelände der Beiselen GmbH stellt sich wie folgt dar: - Neuversiegelung einer Fläche resp. überbaute Fläche von ~2.084 m ² - Erweiterung der befestigten Verkehrsfläche um ~3.740 m ² Das Betriebsgelände ist von der Bundesstraße 110 über die Lange Straße sowie über die Dammstraße bzw. Erlenweg in Tutow erschlossen. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Der Eingriff erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld des Anlagengeländes ändert sich nicht. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Im Bereich des Anlagengeländes der Beiselen GmbH fallen bisher und auch zukünftig Abfälle an. Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle. Hausmüllähnliche Abfälle werden von der örtlichen Müllabfuhr abgeholt. Anfallende Verpackungen werden von den Lieferfirmen wieder mitgenommen und fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet oder über die gelben Wertstoffsäcke der Wiederverwertung zugeführt.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Luft/Lärm</u> : Durch den Betrieb des Gefahrstofflagers treten Lärmemissionen auf. Diese sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden, werden sich aber durch die Erweiterung nicht wesentlich erhöhen. <i>[siehe Nr. 3.0 und 3.1]</i>	Ja
		<u>Wassergefährdende Stoffe</u> : Die Pflanzenschutzmittel (PSM) werden in Behältern (Stückgut) aus Kunststoff, Weißblech oder Glas in Größen von 50 ml bis 1 m ³ gelagert. Die Behälter lagern oberirdisch im Gebäude bzw. unterhalb von Überdachungen und sind somit auch bei Starkregenereignissen geschützt. Die einwandigen Behälter werden oberhalb eines Auffangraum (Beton oder Kunststoff) bzw. Auffangwanne gelagert. Der Boden ist mit einer Leckschutzauskleidung versehen. (Angaben zum Leckageschutz siehe Antragsunterlage Kap. 11 Seite 66 ff)	Nein
		<u>Abwasser/ Niederschlagswasser</u> : Durch das Vorhaben fallen keine sanitären Abwässer an, die Entwässerung der vorhandenen Hallen und des vorhandenen Bürogebäudes erfolgt entsp. dem Entwässerungsplan in Kap. 10.2 der Antragsunterlage. Auf dem Anlagengelände finden sich keine Bodenabläufe. Der relevante Hofbereich ist im Bereich der Be- und Entladezone durch einen Notschieber gesichert. Das anfallende u.U. kontaminierte Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird über die vorhandene Kanalisation der Kläranlage zugeführt. Das anfallende nicht kontaminierte Niederschlagswasser wird auf dem Betriebsgelände versickert. Eine entsp. Erlaubnis wurde erneut beantragt. Eine Gefährdung des Boden- und Grundwassers durch dauerhafte Schadstoffeintragung ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Lagerhalle nicht zu befürchten.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p>	<p><u>gehandhabte Stoffe</u> Pflanzenschutzmittel (PSM), Saatgut, Dünger, Betriebsmittel u.a.</p> <p><u>Technologie:</u> Lagerung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stoffen besteht nicht.</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Bei den zur Lagerung kommenden Stoffen, handelt es sich z.T. um Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Die Gesamtstoffliste umfasst das aktuelle Warenangebot, das nach saisonalem Einsatz und nachfrageabhängig jeweils zu Lagerung kommt. Abgesehen von den genannten Mengenbegrenzungen können für einzelne Stoffe daher keine Höchstlagermengen angegeben werden. Wegen einer dadurch möglichen Überschreitung der Mengenschwellen in Spalte 5 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV unterliegt die Anlage den erweiterten Pflichten der Störfall-VO.</p> <p>Obwohl der Wirkstoffanteil im PSM gemessen am Gesamtvolumen (Träger- und Füllstoffe) gering ist, kann durch das Freisetzen der Stoffe im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahr für Personal Grundwasser und Umgebung entstehen.</p>	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßigem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Der vorhandene Anlagenstandort der Beiselen GmbH befindet sich im westlichen Bereich der Ortschaft Tutow im Landkreis Vorpommern-Greifswald, in der Gemarkung Tutow, Flur 3, Flurstück 13/3.</p> <p>Zusätzliche Grundstücke, die über das vorhandene Betriebsgelände der Beiselen GmbH hinausgehen, werden für die Änderung resp. den Neubau des Gefahrstofflagers nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Der Anlagenstandort ist über eine vorhandene Straße, östlich an die „Lange Straße“ angebunden. Der Vorhabenstandort kann als relativ eben bezeichnet werden und wird durch die baulichen Anlagen der Beiselen GmbH sowie die umliegenden Wirtschaftsgebäude geprägt.</p> <p>Westlich des Anlagengeländes schließen sich eine bewaldete Fläche und im weiteren ein Solarpark an. Die Geländehöhe innerhalb des Anlagengeländes beträgt ca.9 m üNN (siehe topographische Karte). Der Abstand zur Bundesstraße B110 im Süden beträgt mehr als 500 m. Das Betriebsgelände ist von der B110 und aus dem Ortsbereich Tutow durch Zufahrtsstraßen erschlossen.</p> <p>Der Anlagenstandort ist Teil eines nach Planungsrecht der ehemaligen DDR ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiet.</p> <p>Die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte befinden sich nordöstlich in ~100 m Entfernung zum Anlagengelände und in ~230 m Entfernung zum Vorhaben.</p> <p>Im Umkreis der Beiselen GmbH befinden sich mehrere Gewerbebetriebe.</p>	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	<p>Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird lt. Kartenportal Umwelt M-V als mittel bis sehr hoch eingestuft. Der Boden des Anlagengeländes ist durch Sand-/Lehm-/Ton-/Schutt-anthropogene Böden geprägt. Nach Kartenportal Umwelt M-V wird diese wie folgt klassifiziert: Stadt- und Industriegebiete, einschließlich Flugplätze und Deponien, sehr heterogen</p> <p>Durch die Erweiterung- resp. Änderungsmaßnahmen erfolgt ein Flächenverbrauch bzw. eine weitere Versiegelung von Boden (~5.824 m²). [siehe Nr. 3.0]</p>	Ja
	→ Wasser	<p>In der Karte zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Grundwassers ist das Anlagengelände mit mittel bis hoch eingestuft [siehe Nr. 3.0]</p> <p>Mit der Realisierung der geplanten Maßnahmen erfolgt keine Überbauung von Gewässern. Das nächste Oberflächengewässer findet sich östlich des Vorhabens in direkter Nähe zum Anlagengelände in Form eines Teiches (Soll). Der „Casinosee“ als größeres Oberflächengewässer, liegt westnordwestlich in ~1.250 m zum Anlagengelände.</p>	Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Anlage geprägt. Die Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume im Übergangsbereich wird mit gering bis hoch eingestuft. Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird als hoch bis sehr hoch eingestuft. (LUNG M-V).	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage und des relevanten Anlagengeländes nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort befindet außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Nördlich zur bestehenden resp. geplanten Anlage befindet sich das europ. Vogelschutzgebiet "Peenetallandschaft" (DE 2147-401) in ~4,5 km Entfernung. Nördlich in ca. 4,5 km vom Anlagenstandort entfernt, befindet sich das FFH-Gebiet "Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See" (DE 2045-302)	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Das nächstgelegene NSG "Schwingetal und Peenewiesen bei Trantow" (Nr. 241) befindet sich nördlich zur bestehenden resp. geplanten Anlage in ~4,9 km Entfernung.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen. Der Naturpark "Flusslandschaft Peenetal" (NP 8) liegt nördlich in 3,7 km Entfernung zum Anlagenstandort.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Peenetal" (L 67 c) befindet sich nördlich in ~5 km Entfernung zum Anlagenstandort.	Nein Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht direkt am Anlagenstandort, aber in unmittelbarer Nähe zum Standort des Vorhabens resp. im Untersuchungsgebiet (z.B. naturnahe Feldgehölze und Feldhecken, naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie Torfstiche einschl. der Uferveg.; Verlandungsbereiche stehender Gewässer; Röhrichtbestände und Riede, ...) vorhanden.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach §	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Das nächstgelegenen Wasserschutzgebiet Zone III "Bentzin" (MV_WSG_2045_05) liegt nordöstlich und östlich des Anlagenstandortes in ~1,90 km Entfernung.	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind auf dem Anlagenstandort und auf der westlich direkt angrenzenden Ackerfläche, auf der die Erweiterungsmaßnahmen geplant sind, keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<p><i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i></p> <p>→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit</p> <p>→ Klima, Luft</p> <p>→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</p> <p>→ Wasser</p>	<p>Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich nordöstlich in ~280 m Entfernung zum Vorhaben bzw. in ~100 m Entfernung zum Anlagengelände der Beiselen GmbH. Störfallbedingte Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die Erhöhung der Lagermenge an PSM sowie Stückgut (Saatgut, Dünger, Betriebsmittel u.a.) geht mit einem erhöhten An- und Ablieferungsverkehr einher. Der betriebsbedingte Lieferverkehr findet ausschließlich wochentags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in der Saison bis 19:00 Uhr statt. Das wesentliche Verkehrsaufkommens (Lieferverkehr) führt nicht durch die Ortslage Tutow. Der Anlagenstandort wird direkt von der B110 über die südliche Zuwegung angefahren. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Erweiterung des bestehenden Gefahrstofflagers keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorruft. Daher ist durch die Änderungen mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.</p> <p>Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1</p> <p>Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Anlage und des teilversiegelten Betriebsgrundstückes weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. In der weiteren Umgebung des Anlagenstandortes liegen mehrere Natura 2000-Gebiete. Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgebiete sind aufgrund der nicht auftretenden Emissionen auszuschließen. So werden die Erhaltungsziele der einzelnen Schutzgebiete nicht beeinträchtigt. Hinsichtlich der im Umfeld des Anlagenstandortes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope liegt keine Beeinträchtigung infolge anlagenbedingter Emissionen vor. Im Umfeld der Anlage befindet sich westlich eine Waldfläche. Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern wurde um Stellungnahme zum Vorhaben der Beiselen GmbH gebeten. Nach Aussage der Forstbehörde ist der geforderte Waldabstand in Höhe von 30 m nicht unterschritten und somit ist mit einer Gefährdung der umliegenden Waldbestände nicht zu rechnen.</p> <p>Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Bei dem Gefahrstofflager der Beiselen GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage. Die Erweiterungsmaßnahmen sind auf dem Anlagengelände, auf einer derzeit teilversiegelten Fläche geplant, sodass nicht mit einer Beeinträchtigung des Grundwassers zu rechnen ist. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten und somit auch keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.</p> <p>Durch das Vorhaben fallen keine sanitären Abwässer an, die Entwässerung der vorhandenen Hallen und des vorhandenen Bürogebäudes erfolgt entsp. dem Entwässerungsplan in Kap. 10.2 der Antragsunterlage. Auf dem Anlagengelände finden sich keine Bodenabläufe. Der relevante Hofbereich ist im Bereich der Be- und Entladezone durch einen Notschieber gesichert. Das anfallende u.U. kontaminierte Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird über die vorhandene Kanalisation der Kläranlage zugeführt. Das anfallende nicht kontaminierte Niederschlagswasser wird auf dem Betriebsgelände versickert. Eine entsp. Erlaubnis wurde erneut beantragt.</p>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Eine Gefährdung des Boden- und Grundwassers durch dauerhafte Schadstoffeintragung ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des Gefahrstofflagers nicht zu befürchten.
	→ Boden, Fläche	Die Neuversiegelung umfasst eine Fläche von ~5.824 m ² . Der Eingriff wird kompensiert. Bei entsprechender Kompensation entsprechend den naturschutzrechtlichen Anforderungen und in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde des LK Vorpommern-Greifswald sind keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu befürchten
	→ Landschaft	Aufgrund der Lage des Anlagenstandortes und somit der Vorprägung des Geländes wird durch das beantragte Vorhaben der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der Charakter der Landschaft nicht gefährdet bzw. nicht verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind daher nicht zu erwarten.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt eine Vorbelastung durch die bestehende Anlage der Beiselen GmbH am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der Anlagen erfolgen hinsichtlich der Lärmemissionen. Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist jedoch infolge der Zufahrt, die im Wesentlichen nicht durch das Dorf Tutow führt (siehe 3.0), mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Belästigungen durch Lärmmissionen zu rechnen. Die Gesamtstoffliste umfasst das aktuelle Warenangebot, das nach saisonalem Einsatz und nachfrageabhängig jeweils zu Lagerung kommt. Abgesehen von den genannten Mengenbegrenzungen können für einzelne Stoffe daher keine Höchstlagermengen angegeben werden. Wegen einer dadurch möglichen Überschreitung der Mengenschwellen in Spalte 5 der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV unterliegt die Anlage den erweiterten Pflichten der Störfall-VO. Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse der Störfall-Verordnung vor. Den Antragsunterlagen liegen ein „Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 der 12. BImSchV – Störfallverordnung und ein Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV (Störfall-VO) bei. Im Ergebnis der Analyse der Risiken von Störfällen für das Vorhaben der Beiselen GmbH und zur Verhinderung dieser, ist festzustellen, dass störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG bei Einhaltung der entsprechenden Maßnahmen und des Standes der Technik und aufgrund des Abstandes zu diesen nicht zu erwarten sind.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - durch die bereits bestehende Anlage (Gefahrstofflagerhalle) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden - keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Lärmmissionen; diese liegen im zulässigen Bereich - Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert - Den mit der Lagerung der PSM verbundenen Risiken wird - wie bisher - durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagenbedingt; betriebsbedingte Auswirkungen (Lärmmissionen) während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Auswirkungen aufgrund der PSM-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Lagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der Eingriff in Natur und Umwelt bleibt während der gesamten Betriebslaufzeit bestehen. Die Auswirkungen des Vorhabens werden aufgrund ihres geringen Umfangs in Verbindung mit den dargestellten Standorteigenschaften als nicht erheblich nachteilig eingestuft. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Lärms zum bestehenden Zustand. Der Anlagenstandort ist Teil eines nach Planungsrecht der ehemaligen DDR ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegebiet.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Der betriebsbedingt Lieferverkehr findet ausschließlich wochentags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, in der Saison bis 19:00 Uhr statt. Das wesentliche Verkehrsaufkommens (Lieferverkehr) führt nicht durch die Ortslage Tutow. Der Anlagenstandort wird direkt von der B110 über die südliche Zuwegung angefahren.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den o.g. im bisherigen Verfahren eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Beiselen GmbH in 17129 Tutow keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.